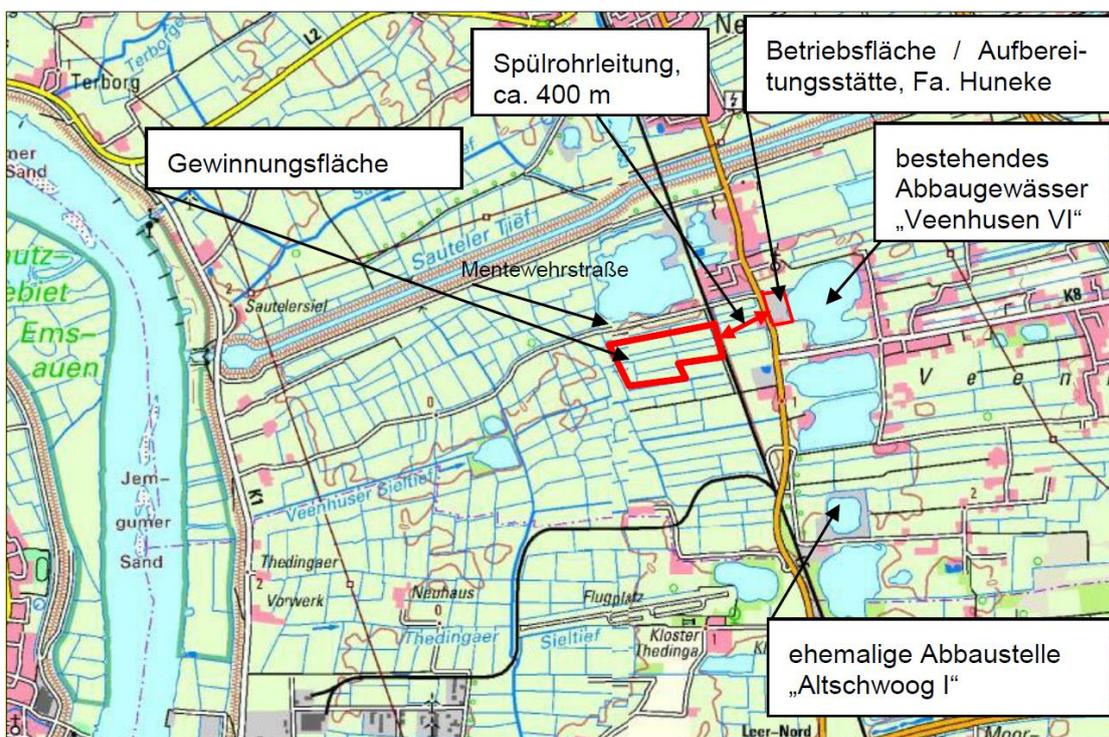


Bekanntmachung

des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie

über ein Vorhaben nach dem Bundesberggesetz

(Rahmenbetriebsplan für einen Quarzsandtagebau südlich der Mentewehrstraße
in der Gemeinde Moormerland, Ortsteil Veenhusen)



Quelle: Frank und Ralf Huneke GbR

Die Firma Frank und Ralf Huneke GbR, Großer Stein 5 in 26789 Leer, plant die Gewinnung, den Transport und die Aufbereitung von Quarzsand im Landkreis Leer auf dem Gebiet der Gemeinde Moormerland (siehe Grafik) und hat einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie eingereicht, das über diesen Antrag im Falle der Zulassungsfähigkeit durch Planfeststellungsbeschluss entscheiden wird.

Über eine Betriebsdauer von 15 Jahren sollen auf der ca. 15,6 ha umfassenden Gewinnungsfläche ca. 2,0 Mill. m³ Quarzsand durch Nassabbau mit bis zu 26 m Abbautiefe gewonnen werden. Die Gewinnung soll abschnittsweise in 4 Phasen erfolgen. Beginnend im Südwesten (Phase 1) soll sich die Gewinnung über den Nordwesten (Phase 2) und Südosten (Phase 3) fortsetzen. In Phase 4 soll schließlich die Gewinnung im Nordosten erfolgen. Jeweils nach Abtragung des Oberbodens soll der Quarzsand mit einem Saugbagger gewonnen werden. Mittels einer Zwillingsrohrleitung soll das Quarzsand-Wasser-Gemisch zur bereits bestehenden Aufbereitungsstätte östlich der B70 gespült und aufbereitet werden, das Spülwasser soll wieder zurück in das Tagebaugewässer geleitet werden.

Nach dem Ende des Abbaubetriebes soll das Abbaugewässer in ein naturnahes Stillgewässer entwickelt werden.

Das Vorhaben bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung und betrifft die Gemeinde Moormerland durch Flächennutzungen in der Gemarkung Veenhusen. Für Kompensationsmaßnahmen vorgesehene Flächen befinden sich in der Gemarkung Oldersum.

Gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG wird die Auslegung der Antragsunterlagen hiermit bekannt gemacht.

Entscheidungserhebliche Unterlagen sind insbesondere in den folgenden ausliegenden Antragsunterlagen enthalten:

- Rahmenbetriebsplan
- Pläne
- Umweltverträglichkeitsstudie und Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung
- Wasserrechtliche und Bauordnungsrechtliche Anträge

Entscheidungserhebliche Unterlagen, die das Schutzgut Mensch betreffen, sind insbesondere in den folgenden ausliegenden Antragsunterlagen enthalten:

- Umweltverträglichkeitsstudie und Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Es wird darauf hingewiesen, dass in den ausliegenden Antragsunterlagen weitere, insbesondere auch naturschutzfachliche, Gutachten und Untersuchungen enthalten sind.

Die Antragsunterlagen liegen zur Einsichtnahme öffentlich für die Dauer von 1 Monat wie folgt aus:

Bei der Gemeinde Moormerland im Rathaus, Bauamt, Zimmer 27,
Theodor-Heuss-Straße 12 in 26802 Moormerland

Montag - Mittwoch	von	08:30 Uhr	bis	12:30 Uhr
Donnerstag	von	14:30 Uhr	bis	17:00 Uhr
Freitag	von	08:30 Uhr	bis	12:30 Uhr

Die Auslegung beginnt am 30.01.2017 und endet mit Ablauf des 28.02.2017.

Die Planunterlagen können auch im Internet unter www.lbeg.niedersachsen.de → Bergbau → Genehmigungsverfahren → Aktuelle Planfeststellungsverfahren eingesehen werden. Im Zweifelsfall ist gem. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Plan (**bis zum Ablauf des 14.03.2017**) schriftlich oder zur Niederschrift bei folgenden Stellen erheben:

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld
- **Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12 in 26802 Moormerland**

Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus Sicht der Einwender verletzt wird.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Soweit sich Einwendungen und Stellungnahmen, auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung beziehen, erstreckt sich der Einwendungsausschluss nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung) einzulegen, können ebenfalls bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG).

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG), den Vorgängervorschriften bzw. den nach Landesrecht anerkannten Naturschutzvereinen bzw. den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen im Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind und nicht postalisch informiert wurden.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben erörtert (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 2 VwVfG),
- die mündliche Erörterung nicht öffentlich ist (§ 68 Abs. 1 VwVfG),
- bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG),
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG)
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG)
- eine Beteiligte oder ein Beteiligter sich durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann; die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG)
- Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden.

Weitere Informationen:

www.lbeg.niedersachsen.de

→Bergbau→Genehmigungsverfahren→Aktuelle Planfeststellungsverfahren

Clausthal-Zellerfeld, den 04.01.2017

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

(L. S.)

gez.

